

## **ALLGEMEINES GESHÄFTSEDITIONEN GALA FENSTER e.U**

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Gala Fenster und unseren Kunden.
2. Wir behalten uns das Recht auf Änderungen ohne Vorankündigung oder Warnung in Prospekten, Katalogen, Preislisten, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (die keinen unmittelbaren Einfluss auf das Produkt haben) vor.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem Verkäufer (Gala Fenster e.U.) und dem Käufer, welche nicht im Angebot geregelt werden. Sie enthalten Angaben über die Firma, wie Firmensitz des Verkäufers, Angebot, Preis, Zahlungsbedingungen, Lieferung und Montage, Garantie, Beanstandungen und die Lösung von Streitigkeiten.
4. Wenn sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers von denen des Verkäufers unterscheiden, werden die Allgemeinen Bedingungen des Verkäufers angewandt, ausgenommen es wurde schriftlich anders vereinbart.

## **KOSTENVORANSCHLÄGE**

1. Alle Kostenvoranschläge gelten, soweit nicht anders angegeben, ein Monate.
2. Zwei Kostenvoranschläge sind in der Regel kostenlos und unter den darin genannten Vorbehalten abgegeben.
3. Jeden weiter Kostenvoranschläge 50€(voraus zu zahlen) sind entgeltlich, für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt wird.

## **LIEFERUNG**

1. Die Lieferfrist beginnt Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu laufen und wird durch den Verkäufer bestimmt. Der Verkäufer bestimmt die Lieferfrist unter Berücksichtigung des Angebots/der Anfrage und der Auslastung der Produktion. Die allgemeine, vom Käufer und Verkäufer schriftlich vereinbarte Lieferfrist beträgt 4 bis 8 Wochen. Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer mindestens einen Tag vor der Abholfrist der Ware beziehungsweise einen Tag vor Montagebeginn schriftlich oder telefonisch über die Liefer- und Montagefrist
2. Geringfügige Überschreitungen sind zulässig.
3. Eine Lieferfrist verlängert sich dann Höhere Gewalt, Materialproplem, Gründe auf der Seite des Käufers
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei der Übernahme (Lieferung, Montage) zu prüfen, Mängel festzustellen oder die Mängel umgehend schriftlich auf dem Lieferschein zu notieren beziehungsweise ist berechtigt, den Mangel beziehungsweise die beanstandete Ware 8 Tage nach der Warenübernahme zu beanstanden. Eine Beschädigung der Verglasung (Glasbruch) wird bei der Übernahme von Fenstern und Türen nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Käufers bei der Übernahme berücksichtigt.  
  
Späterer Glasbruch, der nicht beim Transport oder beim Einbau durch den Verkäufer der Türen und Fenster verursacht wurde und durch Drittpersonen herbeigeführt wurde oder wenn der Grund des Glasbruchs unbekannt ist, ist kein Beanstandungsgegenstand.

## **ZAHLUNG DES KAUFPREISES**

1. Mit der Auftragserteilung 50% Anzahlung,
2. Rest 50% vereinbarte Kaufpreis sofort vor Lieferung der Ware zur Zahlung fällig.
3. Wenn nicht gesondert eine andere Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen wurde.
4. Montage bzw. Abfertigung nach Montage fällig.

## **EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Eigentumsvorbehalt ist die Vereinbarung, dass der Kaufgegenstand bzw. die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum des Verkäufers bleibt.

## **RÜCKTRITTSRECHTE**

1. Hat der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmen für geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Kunden, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages.

2. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, – wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat, oder – wenn dem Zustandekommen dieses Vertrages eine Besprechung zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen ist.

3. Unserem Unternehmen steht ein Rücktritt vom Vertrag zu, wenn eine nach Übermittlung der Auftragsbestätigung durchgeführte Bonitätsprüfung die Einbringlichkeit des Kaufpreises und/oder Werklohnes als gefährdet erscheinen lässt.

## **MESSUNG DAS ELEMENT/ AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

1. Der Verkäufer Gala Fenster erstellt das Angebot aufgrund von Messungen durch eine autorisierte Fachkraft des Verkäufers. Der Verkäufer haftet somit für die Entsprechung der Dimension von Fenstern und Türen. Der Aufriss ist somit bei Neubauten ein Pflichtposten im Messblatt.

2. Falls der Käufer die Messungen selbst durchführt, haftet der Verkäufer für keine Mängel wegen falscher Messungen. Für alle, infolge von falschen Messungen entstandenen Aufwendungen kommt der Käufer in voller Höhe auf. Bei abweichenden Messungen durch die autorisierte Fachkraft des Verkäufers, trägt der Verkäufer die dadurch entstandenen Kosten. Der Käufer ist in dem Fall zu keiner Vergütung wegen Verzug und unvollständiger Leistungserbringung am vereinbarten Montagetermin berechtigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Mangel umgehend zu beheben.

3. Der Käufer ist verpflichtet, das Angebot vor dessen Annahme und Auftragsbestätigung eingehend zu prüfen (Zeichnungen und Daten) und im Falle der Unklarheiten zusätzliche Erklärungen vom Verkäufer anzufordern. Nach der Auftragsbestätigung bzw. nach dem Vertragsabschluss und der Lieferung, stellt dies keine Beanstandungsgrundlage dar. Stellt der Käufer Forderungen, die aus fachspezifischer Sicht für den Verkäufer unakzeptabel sind und wird der Käufer darauf aufmerksam gemacht und beharrt jedoch auf seiner Forderung, wird der Verkäufer jeglicher Schadenshaftung enthoben. Stellt der Käufer normabweichende Forderungen, ist der Verkäufer zu einer Änderung der Garantiefrist des Produkts berechtigt.

4. Das Angebot gilt in folgenden Fällen als angenommen beziehungsweise der Auftrag als bestätigt:

- Schriftliche Bestätigung des Angebots – Auftragsbestätigung
- Erfolgte Vorauszahlung ,

5. Angebote und Bestätigungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer sind nur in schriftlicher Form gültig!!

6. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen sind nichtig, wenn sie nicht nachträglich schriftlich bestätigt worden sind.

7. Der Käufer ist spätestens einen Tag nach dem Eingang des Angebots beziehungsweise der Auftragsbestätigung zur schriftlichen Änderung von Daten bezüglich der Warenbestellung berechtigt. Ab dem Folgetag der Auftragsbestellung werden keine Änderungen mehr berücksichtigt und gehen zulasten des Käufers.

## **GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG DER MÄNGELBESEITIGUNG**

1. Kunststoff,- Alu,-, Holz,- und Kunststoff/Alu,- , Holz/Alu Fenster und Türen sind gemäß den Regelwerken und Normen hergestellt und besitzen ein Attest.

Somit haben die Produkte des Unternehmens Gala Fenster e.U eine Herstellungs- und Montagegarantie.

2. 10 Jahre

- Auf Wetterechtheit gegen unnatürliche Farbveränderung und gegen Rissbildung von Oberflächen weißer Fenster- und Türprofile aus Kunststoff, ausgenommen Gehrungsrisse
- auf die Farbbeständigkeit von weißen Kunststoffprofilen und Profilen mit Holzdekor.
- auf Isolierverglasung, Luftundurchlässigkeit sowie gegen Kondensbildung in den Zwischenräumen zwischen der Verglasung.
- auf die Funktionstüchtigkeit des Fensterrahmens,
- auf Türfüllungen,
- auf Türfüllungen Hurst in weiß

2 Jahre

- auf die Farbbeständigkeit von ALU-Profilen mit Pulverbeschichtung oder eloxiert.
- auf Farbbeständigkeit von ALU-Rollläden
- auf Farbbeständigkeit von ALU-Fensterbänken

- auf die Funktionstüchtigkeit der Beschläge von Eingangstüren, Schiebe-/Kipptüren und Schiebehebetüren
- auf die Farbbeständigkeit von Türfüllungen
- auf Verglasung (Kondensbildung in den Zwischenräumen). Nach Ablauf der 5 Jahre erlischt die Garantie unter allen Umständen.
- (Einzelne Arbeiten, die bei einem eventuellen nachträglichen Glaswechsel auftreten, gehen zulasten des Kunden und sind kein Beanstandungsgegenstand. Aus der Haftung ausgeschlossen ist die Kondensbildung an der Glasaussenseite, Farbunterschiede an derselben Verglasung infolge verschiedener Glasdimensionen, zu verschiedener Zeit gelieferte Gläser oder infolge unterschiedlicher Lichtreflexinterferenzen)

## 2 Jahre

- auf die Funktionstüchtigkeit von Sonnenblenden (Rollläden, Jalousien, Fensterläden) unter Berücksichtigung der Anweisungen über die Handhabung und Wartung.
- auf Türfüllungen in Dekor
- auf Beschläge für Kippenfenster mit verlängertem Bedienungshebel

## 1 Jahr

- auf das gesamte Elektromaterial
- auf Farbbeständigkeit von Kunststoff-Rollläden (Lamellen)
- auf den Federantrieb des Rollläden-Gurtwicklers samt Monosteuerung
- auf Farbbeständigkeit der Messingbeschläge
- auf das gesamte, oben nicht erwähnte Material.

Die Garantie gilt nicht bei mechanisch verursachten Beschädigungen, die nach der Montage oder der Lieferung aufgetreten sind. Die Garantie auf das oben angeführte Material erlischt, wenn es aggressiven Mitteln (Säuren, Salzen) ausgesetzt wurde.

Eine Rückgabe von Erzeugnissen ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Verantwortung für die Mängel trägt.

Den Garantieschein wird dem Kunden nach dem Abschluss der Arbeiten zusammen mit der Rechnung ausgehändigt.

3. Der Käufer macht die Beanstandung auf Grund seiner entsprechend erfüllten Verpflichtungen geltend, indem dieser:

- die Ware umgehend bei der Übernahme prüft,
- sofort einen Antrag auf Mängelbehebung stellt,
- bei der Beanstandung die Nachweisunterlagen vorlegt (Ablichtung des Abnahmeprotokolls, Fotos, Zahlungsbeleg),

dem Verkäufer die Berechtigung innerhalb von 10 Tagen ab der eingebrachten Beanstandung mitteilt.

#### 4. Die Garantie erlischt:

- bei einer Reparatur der Waren seitens unbefugter Personen innerhalb der Garantiefrist,
- Reinigung der Fenster und Türen mit ungeeigneten Reinigungsmitteln beziehungsweise Reinigungsmitteln, die vom Hersteller nicht gestattet sind,
- mangelnde Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers.

#### 5. Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der schriftlichen Forderung auf Mängelbehebung:

- den Mangel an der Ware zu beheben, falls diese mangelbehaftet ist oder
- der Partei eine Gutschrift zuzustellen oder die Ware auszutauschen.

Weitere Beschwerden des Käufers auf jeglicher Grundlage sind ausgeschlossen, ausgenommen sie waren vorangehend einvernehmlich vereinbart. Bei Nichterfüllung von wesentlichen Verpflichtungen durch den Verkäufer und sein schuldhaftes Verhalten, ist die Erstattung des dadurch aufgetretenen Schadens von Personen oder Eigentum auf die Versicherungssumme beschränkt.

Die Garantiebeschränkung gilt auch für alle anderen Schadenshaftungen, ungeachtet der formellen Berechtigung der Beschwerden. Die oben angeführte Bestimmung gilt nicht für beginnende Nichterfüllung von Forderungen für verantwortbare Mängel an den Erzeugnissen sowie für Beschwerden gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes.

Wenn der Verkäufer dem Käufer eine Ware eines anderen Herstellers liefert, übernimmt er keine Schadenshaftung aus diesem Titel und haftet für keine Mängel.

Bei einer Haftungs- oder Garantiebeschränkung des Verkäufers, erstreckt sich die Beschränkung auch auf die Verantwortung der Arbeitnehmer und des Verkaufspersonals – das Verkaufsnetz des Verkäufers.

### **LÖSUNG DER STREITIGKEITEN**

1. Sollten der Verkäufer und der Käufer eventuelle Streitigkeiten nicht allein lösen können, werden sie sie auf eine außergerichtliche Mediation zurückgreifen. Sollte es im Weiteren zu keiner Lösung der Streitigkeiten kommen, wird die Zuständigkeit des Gerichts in GRAZ festgelegt.

